

# **Bestattungsgebührensatzung**

## **§ 1**

### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren und Gräbergebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Benutzungsgebühren und die Gräbergebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4 Verwaltungsgebühren

Es sind zu entrichten:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Für die Genehmigung zur Abdeckung einer Urnenreihengrabstätte mit einer Steinplatte   | 115,00 €             |
| 2. Für die Genehmigung zur Abdeckung einer Urnenwahlgrabstätte mit einer Steinplatte<br>bei 20-jähriger Nutzung, je Grabstelle<br>bei 30-jähriger Nutzung, je Grabstelle       | 165,00 €<br>255,00 € |
| 3. Für die Genehmigung zur teilweisen Abdeckung einer Reihengrabstätte mit einer Steinplatte   | 280,00 €             |
| 4. Für die Genehmigung zur teilweisen Abdeckung einer Wahlgrabstätte mit einer Steinplatte<br>bei 20-jähriger Nutzung, je Grabstelle<br>bei 30-jähriger Nutzung, je Grabstelle | 330,00 €<br>510,00 € |
| 5. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern   |                      |
| a) Einzelfall  | 20,00 €              |
| b) Befristete Zulassung auf 1 Jahr   | 30,00 €              |
| c) Befristete Zulassung auf 5 Jahre  | 90,00 €              |
| 6. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege   |                      |
| a) Einzelfall  | 10,00 €              |
| b) Befristete Zulassung auf 1 Jahr   | 15,00 €              |
| c) Befristete Zulassung auf 5 Jahre  | 45,00 €              |
| 7. Für die Zulassung zur Ausschmückung der Leichenhalle  |                      |
| a) Einzelfall  | 10,00 €              |
| b) Befristete Zulassung auf 1 Jahr   | 15,00 €              |
| c) Befristete Zulassung auf 5 Jahre  | 45,00 €              |
| 8. Für sonstige gewerbliche Tätigkeit von  | 10,00 € bis 100,00 € |

## § 5 Benutzungsgebühren

1) Es sind zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Durchführung einer Bestattung einschl. Gedenkfeier   |            |
| a) für Erwachsene in einem Erdgrab (nicht vertieft)   | 1.160,00 € |
| b) für Kinder, auch Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene<br>in einem Erdgrab  | 460,00 €   |
| c) für Urnen  | 460,00 €   |
| 2. Zuschlag zu Ziff. 1 a) bei Herstellung eines Tiefgrabes  | 250,00 €   |
| 3. Minderung von  |            |
| a) Ziff. 1 in den Fällen einer Nichtinanspruchnahme der<br>Friedhofseinrichtungen   | 300,00 €   |
| b) Ziff. 1a) in den Fällen einer Nichtinanspruchnahme<br>von mindestens 4 Trägern<br>je nicht in Anspruch genommenem Träger | 70,00 €    |
| 4. Im Falle von Bestattungen außerhalb Gaildorf für die<br>Benutzung der Friedhofseinrichtungen                             | 300,00 €   |
| 5. Für Umbettungen  |            |
| aa) aus einer Grabstätte für Er-<br>wachsene  | 1.500,00 € |
| bb) aus einer Grabstätte für Kinder   | 450,00 €   |
| cc) aus einer Grabstätte für Urnen  | 500,00 €   |
| 6. Für die Bereitstellung einer Grabstätte<br>mit Einfassungen  |            |
| - an Urnengrabstätten   | 141,00 €   |
| - an Einzelgrabstätten  | 282,00 €   |
| - an Doppelgrabstätten  | 366,00 €   |
| 7. Für Abgabe von Einfassungsplatten<br>je Platte   | 15,00 €    |
| 8. Für die Abgabe einer Verschlussplatte für Urnennischen<br>im Kolumbarium   | 84,00 €    |
- 2) Für eine Bestattung in der Sammelgrabfläche für Tot- und Fehlgeburten  
sowie Ungeborene wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 6** **Gräbergebühren**

(1) Es sind zu entrichten für ein

1. Reihengrab für Verstorbene ab dem 11. Lebensjahr	650,00 €
2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	265,00 €
3. Urnenreihengrab einschl. Urnenwand	285,00 €
4. Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld	690,00 €
5. Urnenreihengrab im Kolumbarium	810,00 €
6. Urnenwahlgrab mit 20jähriger Nutzung, je Grabstelle	800,00 €
7. Urnenwahlgrab mit 30jähriger Nutzung, je Grabstelle	1.200,00 €
8. Urnenwahlgrab im Kolumbarium mit 20jähriger Nutzung je Nische	1.580,00 €
9. Urnenwahlgrab im Kolumbarium mit 30jähriger Nutzung je Nische	2.370,00 €
10. Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab für die Dauer der Ruhezeit	480,00 €
11. Wahlgrab mit 20jähriger Nutzung, je Grabstelle	1.260,00 €
12. Wahlgrab mit 30jähriger Nutzung, je Grabstelle	1.890,00 €
13. Wahlgrab vertieft mit 20-jähriger Nutzung, je Grabstelle	1.890,00 €
14. Wahlgrab vertieft mit 30-jähriger Nutzung, je Grabstelle	2.835,00 €

- (2) Für den Wiedererwerb eines abgelaufenen Grabnutzungsrechts gelten die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren. Bei einem Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts für einen kürzeren Zeitraum ist die Grabnutzungsgebühr anteilig zu entrichten. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.
- (3) Für die Beisetzung anderer Verstorbener i. S. v. § 2 Abs. 3 Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene in einer auswärtigen Anstalt untergebracht war, unmittelbar vor seiner Anstaltsunterbringung seinen ersten Wohnsitz aber in Gaildorf hatte.
- (4) Für Grabstätten im Schwesternfriedhof (§ 12 Abs. 5 Friedhofsordnung) und Reihengrabstätten für Kleinstkinder (verstorben bis zur Vollendung des 1.Lebensjahres) sowie Tot- und Fehlgeburten sowie Ungeborene werden keine Gräbergebühren erhoben.

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist in dieser Fassung ab 01.12.2009 gültig.